

Osnabrück, den 25. Juni 2013

**Richtlinie
über die Verleihung des
Wissenschaftspreises der Stadt Osnabrück**
vom
25. Juni 2013

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 25.06.2013 folgende Richtlinie über die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Osnabrück beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Osnabrück will die Beschäftigung mit kommunalpolitisch relevanten Fragen im Rahmen der Hochschulausbildung fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und kommunaler Verwaltung bzw. kommunalen Unternehmen intensivieren.

§ 2 Definition

- (1) Sie stiftet zu diesem Zweck den „Wissenschaftspreis der Stadt Osnabrück“ der mit einem Preisgeld von 3.000 € dotiert ist.
- (2) Der Preis wird jährlich einmal für Bachelor-, Studien- und Forschungsarbeiten zu für die Stadt Osnabrück kommunalpolitisch relevanten Themen vergeben.
- (3) Er ist nicht zwingend zu vergeben.
- (4) Die Arbeiten dürfen nicht älter sein als zwei Jahre.

§ 3 Preisträger

- (1) Der Preis wird an natürliche Personen vergeben, die Studierende / Promovierende der Osnabrücker Hochschulen sind oder waren. Preiswürdig sind darüber hinaus an anderen Hochschulen entstandene Arbeiten, die einen sachlichen Bezug zur Stadt Osnabrück aufweisen.
- (2) Der Preis kann auf maximal drei Arbeiten verteilt werden. Er darf nur einmal an die gleiche Persönlichkeit oder Arbeitsgemeinschaft verliehen werden.

§ 4 Verfahren und Fristen

- (1) Der Wissenschaftspreis wird von der Stadt Osnabrück, der Universität und der Hochschule Osnabrück unter Angabe einer Frist öffentlich angekündigt.
- (2) Jedes Mitglied des engeren und weiteren Lehrkörpers europäischer Hochschulen hat das Recht, Dritte als Preisträger/-innen vorzuschlagen. Eine persönliche Bewerbung ist möglich.
- (3) Der Vorschlag / die Bewerbung muss eine wissenschaftliche Würdigung der auszuzeichnenden Arbeit enthalten und darf nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein.
- (4) Der Vorschlag ist an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Osnabrück zu richten.

§ 5 Auswahl des Preisträgers / der Preisträgerin

- (1) Der Wissenschaftspreis wird von einem Preisgericht zuerkannt, das aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern besteht:
 - a) Oberbürgermeister/in der Stadt Osnabrück als Vorsitzende/-n
 - b) Präsidenten/in der Universität Osnabrück
 - c) Präsident/in der Hochschule Osnabrück
 - e) je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen
- (2) Jedes Jurymitglied kann die Zuziehung weiterer beratender Mitglieder vorschlagen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 6 Preisverleihung

- (1) Der Preisträger / die Preisträgerin wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin (oder Vertretung) bekanntgegeben.
- (2) Der Preisträger / die Preisträgerin erhält neben dem Preisgeld eine Urkunde.

§ 7 Sonstiges

- (1) Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Preisgerichts ist ausgeschlossen.